



Amtsgericht Lüdninghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 21.10.2026, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdninghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Olfen, Blatt 1296,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 20, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, in der Mark, Größe: 7.758 m²

Grundbuch von Olfen, Blatt 1296,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 21, Flurstück 13, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Voßkamp 5, Größe: 4.935 m²

Grundbuch von Olfen, Blatt 1296,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 21, Flurstück 305, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Dortmund-Ems-Kanal, Größe: 1.587 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche mit Hofstelle. Das Dauergrünland wird zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung als Weidefläche für Rinder genutzt. Das Grünland ist gemäß Bodenschätzung überwiegend dem

Klassenzeichen L II a 3 50/50 zuzuordnen. Es handelt sich um einen lehmigen Boden der Zustandsstufe II mit günstigen klimatischen Verhältnissen (Klimastufe a) und mittleren Wasserverhältnissen (Wasserstufe 3). Die Grünlandzahl beträgt 50 und weist damit auf eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit hin.

Bei dem Wohngebäude handelt es sich um ein freistehendes, nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr ca. 1971. Angrenzend an das Wohnhaus befinden sich zwei Wirtschaftsgebäude (Scheune 1 und Scheune 2).

Die Hofstelle verlagert sich auf die Flurstücke 13 und 305, das Flurstück 18 ist Ackerland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

302.070,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Olfen-Kirchspiel Blatt 1296, Ifd. Nr. 4	80.683,00 €
- Gemarkung Olfen-Kirchspiel Blatt 1296, Ifd. Nr. 5	193.909,00 €
- Gemarkung Olfen-Kirchspiel Blatt 1296, Ifd. Nr. 6	27.478,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.